

"Besondere Verwendungsrichtlinien" des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (Stand: 1. Januar 2008 *)

zu den "Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung des LSB Berlin" (Stand: 1. Juni 2006)

Die Zuwendungsmaßnahmen ergeben sich aus § 9 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Berliner Fußball-Verbandes. Für die Gewährung von DKLB-Zuwendungen an die Vereine erlässt der BFV folgende Richtlinien:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der BFV kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Vereine Zuwendungen für sportliche Zwecke gewähren:
- a) Sportgeräte und Sportkleidung und deren Pflege, Ehrenpreise, Sportliteratur
 - b) Kosten für die Durchführung des Sportbetriebes im Jugendbereich (ohne Übungsleiter)
 - c) Auslagen für Schiedsrichter bei Jugendspielen
 - d) Sportfördernde Jugendveranstaltungen (Lehrgänge, Tagungen, Trainingslager, Reisekosten) einschließlich Kosten für Honorare unter Berücksichtigung sparsamer Maßnahmen
 - e) Jugendfördernde sportliche Maßnahmen
 - f) Verwaltungskosten bis zur Höhe von 10 v. H. des Ausschüttungsbetrages
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der BFV entscheidet gegenüber den Vereinen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im BFV-Haushalt vorgesehenen Mittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Anspruchsberechtigt sind die ordentlichen BFV-Mitglieder mit mindestens einjähriger ununterbrochener BFV-Mitgliedschaft.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Grundvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Auszahlung der DKLB-Zuwendung sind:

- a) Nachweis der Förderungswürdigkeit und der Gemeinnützigkeit:

Nachweis der Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung sowie der Gemeinnützigkeit mit dem als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck "Förderung des Sports" durch Freistellungsbescheid oder Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften.

DKLB-Zuwendungen dürfen gewährt werden, wenn der Steuerbescheid für drei Kalenderjahre nicht älter als 5 Jahre ist bzw. der Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder die vorläufige Bescheinigung, mit dem die Empfängerkörperschaft nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist, nicht älter als 3 Jahre ist, gerechnet vom Ausstellungsdatum. Wird die Gemeinnützigkeit für ein oder mehrere Zuwendungsjahr(e) nicht nachgewiesen, so sind die entsprechenden DKLB-Zuwendungen gemäß § 49 a, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Auszahlungstag an zu verzinsen und nach Aufforderung an den BFV zurückzuzahlen.

- b) Nachweis über die Erhebung von zeitgemäßen Mitgliedsbeiträgen:

Kinder /Jugendliche bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres mtl. € 4,60
Erwachsene ab dem 19.Lebensjahr mtl. € 6,90

- c) Die Weitergabe von Zuwendungen ist nur an solche Vereine zulässig, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Zuwendungen bestimmungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- a) Mannschaftsgelder werden nur für den Juniorenbereich gewährt. Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Anzahl der vom Verein unterhaltenen Junioren- und Juniorinnenmannschaften nach einem besonderen Zuwendungsschlüssel zum Stichtag 30.04. eines jeden Jahres.
- b) Bekleidungskostenzuwendungen für Schiedsrichter werden nach Anerkennung als Schiedsrichter gemäß § 7 Nr. 4 SR-Ordnung * gewährt.
- c) Sonstige Zuwendungen für sportliche Belange
- d) Höhe der Zuwendungen:
Die Höhe der Zuwendungen wird vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Vorstand nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden DKLB-Mittel festgelegt. Von den bewilligten Zuwendungen werden 80 v. H. an den Zuwendungsempfänger unbar ausgezahlt. Erfolgt die Abrechnung der bewilligten Zuwendungen ordnungsgemäß und fristgerecht, werden die restlichen 20 v. H. unbar ausgezahlt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Zuwendungen werden ohne besondere Anträge des Vereins vom BFV bewilligt. Über jede Bewilligung einer Zuwendung aus DKLB-Mitteln ergeht eine besondere schriftliche Mitteilung durch den BFV.

6. Auszahlung

- 6.1 Vor Auszahlung der Zuwendung muss der Verein die "Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB- Stiftung" - erlassen vom Landessportbund Berlin - und die "Besonderen Verwendungsrichtlinien" des Berliner Fußball-Verbandes schriftlich als verbindlich anerkennen und sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklären.

7. Nachweis der Verwendung (Abrechnung)

- a) Die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Von dieser Regelung können in Ausnahmefällen abweichende Abrechnungstermine vorgegeben werden. Es wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (gem. Anlage A). Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.
- b) Der BFV ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten (Aufbewahrungsfrist: mind. 5 Jahre) und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- c) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger trotz Mahnung den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis nicht vorlegt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Vorlage nicht termingerecht erfolgt.
- d) In besonders schwerwiegenden Fällen oder bei falschen Angaben kann der Zuwendungsempfänger auf Zeit oder Dauer von Zuwendungen ausgeschlossen werden.
- e) Wird die Bewilligung der Zuwendung widerrufen, so werden zusätzlich zum Rückforderungsbetrag gemäß § 49 a, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Tage der Auszahlung der Zuwendung fällig.
- f) Gegenüber Vereinen, die der Frist zum Nachweis der Verwendung nicht nachkommen, können gemäß § 9 der Finanz- und Wirtschaftsordnung * zusätzliche Ordnungsgelder ausgesprochen werden.

8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

- 8.1 Neben diesen "Besonderen Verwendungsrichtlinien" gelten die "Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung" des Landessportbundes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab 1. Januar 2008 gültig.

* Die Verwendungsrichtlinien (1. Januar 2008) ersetzen die Verwendungsrichtlinien (1. Januar 2006). Die Änderungen sind redaktionell und betreffen nur die auf dem Verbandstag 2007 geänderte Paragraphenfolge der Finanz- und Wirtschaftsordnung und der SR-Ordnung.